

Richtlinien zur Kongressförderung ab 01.01.2024

Innsbruck ist ein beliebter Ort für die Austragung von Kongressen, Tagungen und Symposien. Seit über 150 Jahren finden internationale Kongresse und Tagungen in der Landeshauptstadt Tirols statt. So bietet Innsbruck Tourismus bereits seit 1992 für wissenschaftliche Kongresse und Firmentagungen nach Erfüllung entsprechender Richtlinien finanzielle Anreize und Geldmittel zur Verfügung. Mit dem Instrument der Kongressförderung positioniert sich die Stadt Innsbruck als attraktiver Kongressstandort, wo das Expertenteam des Innsbruck Convention Bureau kontinuierlich unterstützend für Kongress- und Tagungsveranstalter zur Verfügung steht, Bedürfnisse versteht und praktikable Lösungen gemeinsam entwickelt und umsetzt.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Stadt Innsbruck und Innsbruck Tourismus ab 2024 auf eine gemeinsame Finanzierung der Kongressförderung mit nachfolgenden Richtlinien, deren Einhaltung bindend sind, um einheitliche Verfahren sicherzustellen und Qualität zu gewährleisten.

1. Antragsstellung

Die Antragstellung, Prüfung und Auszahlung erfolgen ausschließlich über

Innsbruck Tourismus

Geschäftsführerin Barbara Plattner, MA

Burggraben 3

6020 Innsbruck

kongressfoerderung@innsbruck.info

Die Bewilligung der beantragten Förderungen erfolgt durch den Kongressförderbeirat.

2. Welche Art von Veranstaltung wird gefördert?

- Wissenschaftliche Kongresse und Verbandstagungen.
- Firmentagungen mit Buchung von mindestens einem Tagungsraum.

3. Förderwerber

- Kongressveranstalter und Firmen (juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften)
- Professional Congress Organizer (PCO) oder Agenturen mit Vollmacht des Veranstalters bzw. die im Auftrag des Veranstalters tätig sind.

4. Förderzeitraum:

- Ausgenommen ist der Monat Dezember.
- Für Veranstaltungen im Stadtgebiet von Innsbruck bieten wir in den Monaten Jänner, Februar und März einen Förderzuschlag von bis zu 20% der Fördersumme.

5. Förderbedingungen

Förderwürdig sind grundsätzlich wissenschaftliche Kongresse und Firmentagungen im Verbandsgebiet von Innsbruck Tourismus. Ein Nächtigungsnachweis für die Teilnehmer ist zu erbringen (Hotelbestätigung). Als Nachweis der Teilnehmerzahl gilt auch eine vollständige Teilnehmerliste inklusive Vornamens, Name, Postleitzahl (Stadt), Land; diese Teilnehmerliste ist lediglich ein Nachweis und wird im Nachgang vernichtet.

- 5.1. Von den Teilnehmern müssen mindestens 30% überregionale Teilnehmer sein, d.h. außerhalb von Tirol kommen.
- 5.2. Nachweis des Nettonächtigungsumsatzes anhand des Nächtigungsnachweises bzw. als Alternativnachweis anhand der Teilnehmerliste, wenn kein Nächtigungsnachweis möglich ist.
- 5.3. Die Mindestdauer der zu fördernde Veranstaltung beträgt mindestens 3 Tage bzw. 2 Nächte in einem Beherbergungsbetrieb im Verbandsgebiet von Innsbruck Tourismus (IT).
- 5.4. Die Anzahl der Teilnehmer:innen müssen mindestens 100 Personen bzw. 200 Nächtigungen betragen.

6. Nachhaltigkeit

Wird die Veranstaltung als „Green Meeting – Green Event“ zertifiziert, ist eine Erhöhung der Fördersumme von bis zu 20 % möglich. Die Entscheidung obliegt dem Kongress-Förderbeirat. Ein entsprechender Nachweis (Zertifizierung) ist im Nachgang an die Veranstaltung einzureichen.

7. Förderansuchen bzw. Antragstellung:

- Die vollständige Antragstellung erfolgt ausschließlich über kongressfoerderung@innsbruck.info (siehe 1.Antragstellung)
- Grundsätzliche Förderwürdigkeit muss gegeben sein
- Vollständige Teilnehmerliste (verpflichtend)
- Endgültiges Programm der Veranstaltung (verpflichtend)
- Buchungsstatistik (Hotelbestätigung) als Nächtigungsnachweis (verpflichtend)
- Es gelten ausschließlich Nächtigungen im Verbandsgebiet Innsbruck Tourismus (IT)

Die Förderwürdigkeit ist grundsätzlich bei wissenschaftlichen Kongressen und Firmentagungen im Verbandsgebiet von Innsbruck Tourismus (IT) gegeben.

Das Förderansuchen bzw. der Förderantrag muss in schriftlicher Form erfolgen und bis maximal 1 Jahr bzw. mindestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn eingereicht werden.

Erforderliche Leistungen durch den Veranstalter:

Auf der Veranstaltungswebsite muss das Innsbruck Logo und eine Verlinkung zu der Website www.innsbruck.info erfolgen, sowie ein Eintrag der Veranstaltung in die Datenbank der österreichischen Kongress Statistik ist absolut unerlässlich.

8. Förderbetrag

8.1. Förderung von Veranstaltungen auf Basis des Nächtigungsnachweises:

Stufe	Teilnehmer	Förderung in Prozent*)	Maximalbetrag in Euro
1	0- 99	0,00%	€ 0,00
2	100-199	5,00%	€ 1.200,00
3	200-399	4,50%	€ 3.000,00
4	400-799	4,00%	€ 4.800,00
5	>800	3,00%	€ 12.000,00

*) des gesamten Nettonächtigungsumsatzes

8.2. Förderungen von Veranstaltungen ohne Nächtigungsnachweis:

Es wird nicht in allen Fällen möglich sein, den durch die Teilnehmer erzielten Nettonächtigungsumsatz klar nachzuweisen, da Teilnehmer vermehrt individuelle Buchungskanäle nutzen. Aus diesem Grund kann der Kongressförderbeirat nach Maßgabe der Größe der Veranstaltung und Anzahl der nachgewiesenen überregionalen Teilnehmer alternativ eine Formel zur Berechnung des Förderbeitrages heranziehen.

Die Formel zur Berechnung der Förderung an den Kongressveranstalter lautet:

Auszuschüttende Förderung =	[Veranstaltungsdauer in Tagen – 1] x [50% der überregionalen Teilnehmer] x [durchschnittlicher Hotelpreis] x [Prozentsatz der jeweiligen Stufe anhand Teilnehmerzahl]
-----------------------------	---

Die auszuschüttende Förderung wird bei der jeweiligen Stufe mit einem Maximalbetrag gedeckelt.

9. Auszahlung:

- Nach Vorlage der Endabrechnung und aller zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eingebrachten relevanten Unterlagen, kann der Förderbeitrag direkt an den Veranstalter oder an den von ihm namhaft gemachten Leistungsträger ausbezahlt werden.
- Förderbeiträge werden auf Basis der Beschlüsse des Kongressförderbeirates grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung ausbezahlt.
- Die Frist zur Vorlage der Endabrechnung ist mit einem Zeitintervall von maximal 4 Monate nach der Veranstaltung begrenzt.
- Die Antragsteller:innen sind verpflichtet zur Bekanntgabe aller bereits anderwärtig angefragter Förderungen bzw. Zusagen durch andere öffentliche Stellen.
- Bei Änderungen des Veranstaltungszeitraumes, nachdem eine Förderzusage bereits erteilt wurde, ist diese Zusage hinfällig. Eine Terminänderung erfordert eine erneute Antragstellung.

10. Kongressförderbeirat

Die Fördervergabe erfolgt durch den Kongressförderbeirat. Der Kongressförderbeirat tritt zur Förderungsvergabe mindestens 2 x pro Jahr zusammen.

11. Vorbehaltliche Förderzusagen

Vorbehaltliche Förderzusagen können nur bei Erfüllung der Kriterien erteilt werden und nach Beschluss des Kongressförderbeirates ausbezahlt werden.

12. Rechtsstatus

Der Kongressförderbeirat ist ein Kollektivorgan zur Entscheidung der Vergabe.

Die Kongressförderung ist ein freiwilliger Zuschuss für Kongresse und Tagungen seitens der Stadt Innsbruck und Innsbruck Tourismus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.